

# RS UVS Steiermark 2004/03/29 30.19-61/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2004

## Rechtssatz

Der Vorhalt, "eine Betriebsanlage durch Überschreitung der Betriebszeiten für An- und Abtransporte mit LKW's ohne Genehmigung nach § 366 Abs 1 Z 3 GewO geändert zu haben", ist zu undifferenziert, wenn die Betriebszeiten nicht für sämtliche LKW-Transporte von und zur Betriebsanlage festgelegt wurden, sondern nur für jene Fahrten, die einen Teil der Betriebsanlage betreffen, der gemäß § 366 Abs 1 Z 3 GewO genehmigt wurde. Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung war nämlich im konkreten Fall nicht die gesamte Betriebsanlage (Altstoffzwischenlager, Abfallsortieranlage etc), sondern ausschließlich die ergänzend errichtete Sortier- und Aufbereitungsanlage für Verpackungs- und Gewerbeanfälle mit den zugehörigen An- und Abtransporten. Die in diesem Bescheid festgelegten Betriebszeiten bezogen sich daher nur auf die Transporte von und zur Sortier- und Aufbereitungsanlage. Somit hätte im Vorhalt nach § 366 Abs 1 Z 3 GewO angeführt werden müssen, dass die zeitlich beschriebenen Transportfahrten diesen Teil der Betriebsanlage betrafen.

## Schlagworte

Betriebsanlage Änderung Betriebszeiten Teilanlage Zuordnung Konkretisierung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)